

**Änderung der Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Bildung eines
Migrations- und Integrationsbeirats vom 23.07.2009.**

KSD 20140143

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Die Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Bildung eines Migrations- und Integrationsbeirats vom 23.07.2009 wird entsprechend der Änderungssatzung geändert.

Sachverhalt

1. Hinsichtlich des unterschiedlichen Berufungszeitraums zwischen den gewählten Mitgliedern und den vom Stadtrat berufenen Mitgliedern im Beirat ist eine Ergänzung der Satzung dahingehend erforderlich, dass die Mitgliedschaft der vom Stadtrat berufenen Mitglieder mit dem Widerruf der Bestellung durch den Stadtrat, spätestens jedoch mit Beginn der Wahlzeit des neu gewählten Beirats erlischt.
2. Auf Grund von Änderungen in § 56 GemO betreffend die Wahlberechtigung (Ausweitung des Wahlrechts) bei den Wahlen zum Beirat für Migration und Integration musste eine Anpassung der betreffenden Vorschriften in der o.g. Satzung vorgenommen werden.
3. Zudem müssen verschiedene Anpassungen hinsichtlich einzelner Fristen vorgenommen werden.

**Satzung
zur Änderung der
Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Bildung eines Migrations-
und Integrationsbeirats vom 23.07.2009**

§ 1

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert: „Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Bildung eines Beirats für Migration und Integration“.

§ 2

Nach § 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die Mitgliedschaft der vom Stadtrat berufenen Mitglieder erlischt mit dem Widerruf der Bestellung durch den Stadtrat, spätestens jedoch mit Beginn der Wahlzeit des neu gewählten Beirats.“

§ 3

(1) In § 5 Satz 3 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

(2) § 5 Satz 4 wird gestrichen.

§ 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz erfüllen.

(2) Wählbar sind alle Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.“

§ 5

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs Wahlberechtigten als Beisitzer. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft die Mitglieder des Wahl-ausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Dabei berücksichtigt er die in der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretenen Nationalitäten angemessen. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 38. Tag vor dem festgelegten Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des

Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.“

§ 6

(1) § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlleiter veranlasst für das Wahlgebiet – ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk – die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufgenommen. Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Personen werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum sechsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr schriftlich zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 52. Tag vor der Wahl. § 11a KWO gilt entsprechend. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO fortzuschreiben und am sechsten Tag vor der Wahl, 18 Uhr abzuschließen.“

(2) In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „spätestens“ durch das Wort „frühestens“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

(3) § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Wahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 2) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl bis zum sechsten Tag vor dem festgelegten Wahltermin bis 18 Uhr zu erteilen.“

§ 7

(1) In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

(2) § 10 Absatz 2 Satz 3 entfällt.

(3) § 10 Absatz 2 Satz 4 wird zu Satz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale (Beruf oder Stand oder Alter) zu benennen, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich sind.“

(4) § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.“

§ 8

(1) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Des Weiteren bestimmt er die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Wird die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss auch, wann am eigentlichen Tag der Wahl mit der Auszählung begonnen wird und somit auch darüber, bis wann die Wahlbriefe (Briefwahlunterlagen) spätestens bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein eingehen müssen.“

(2) In § 11 Absatz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am 02.10.2014 in Kraft

Ludwigshafen am Rhein, den 30.09.2014

gez.

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Satzung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
für die Bildung eines Beirats für Migration und Integration vom 23.07.2009

Auf Grund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 01.07.2009 folgende Satzung¹:

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern und ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Ludwigshafen am Rhein einen Beirat für Migration und Integration (Beirat) ein.

(2) Aufgabe des Beirats ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt Ludwigshafen am Rhein wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat werden die Belange der Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert. Der Beirat kann hierzu auch Stellungnahmen abgeben. Gegenüber den Organen der Stadt Ludwigshafen am Rhein kann er sich äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Ludwigshafen am Rhein betroffen sind. Auf Antrag des Beirats hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 3 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorsitzende des Beirats oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach Absatz 3 an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelt werden. Der Beirat soll zu Fragen Stellung nehmen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden.

(5) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Ludwigshafen am Rhein, die den Aufgabenbereich des Beirats nach Absatz 3 Satz 3 in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende seiner Wahlzeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

(8) Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 29.09.2014

§ 2 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus bis zu 33 Mitgliedern. 22 Mitglieder werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Satzung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu 11 Mitglieder können durch den Stadtrat in entsprechender Anwendung von § 45 Gemeindeordnung in den Beirat berufen werden. Die Mitgliedschaft der vom Stadtrat berufenen Mitglieder erlischt mit dem Widerruf der Bestellung durch den Stadtrat, spätestens jedoch mit Beginn der Wahlzeit des neu gewählten Beirats.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

2. Abschnitt - Wahlverfahren

§ 4 Grundsatz

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG – Erster und Fünfter Teil) und der Kommunalwahlordnung (KWO – Erster und Vierter Teil), soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

§ 5 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 52. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind
1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
 2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehörige oder Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz erfüllen.

(2) Wählbar sind alle Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 7

Wahlorgane

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Ludwigshafen am Rhein nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Bediensteten der Stadt Ludwigshafen am Rhein beauftragen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs Wahlberechtigten als Beisitzer. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Dabei berücksichtigt er die in der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretenen Nationalitäten angemessen. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 38. Tag vor dem festgelegten Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 8

Wahlgebiet und Stimmbezirke

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

§ 9

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigungen

(1) Der Wahlleiter veranlasst für das Wahlgebiet – ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk – die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufgenommen. Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Personen werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum sechsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr schriftlich zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 52. Tag vor der Wahl. § 11a KWO gilt entsprechend. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO fortzuschreiben und am sechsten Tag vor der Wahl, 18 Uhr abzuschließen.

(2) Wird die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient

hat, hat er an Eides statt zu versichern, dass er den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(3) Wird die Wahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 2) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl bis zum sechsten Tag vor dem festgelegten Wahltermin bis 18 Uhr zu erteilen.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 52. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein einzureichen sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale (Beruf oder Stand oder Alter) zu benennen, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich sind.

(3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.

(4) Die eingereichten Wahlvorschläge sind mit 40 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten zu versehen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 11

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Des Weiteren bestimmt er die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Wird die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss auch, wann am eigentlichen Tag der Wahl mit der Auszählung begonnen wird und somit auch darüber, bis wann die Wahlbriefe (Briefwahlunterlagen) spätestens bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein eingehen müssen.

(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt, ist dies spätestens am 34. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

§ 12
Teilnahme an der Wahl

An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Der Wähler hat seine Identität nachzuweisen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen für die Bildung eines Ausländerbeirats und für die Wahl des Ausländerbeirats vom 16.06.1994 und die Satzung für die Bildung eines Integrations- und Migrationsbeirats vom 20.09.2002 außer Kraft.

(3) Mit der Konstituierung des Beirats endet die Wahlzeit des Integrations- und Migrationsausschusses und die Wahlzeit des Integrations- und Migrationsbeirats.

Ludwigshafen am Rhein, den 23.07.2009
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Bildung eines Migrations- und Integrationsbeirats vom 23.07.2009

Alt	Neu
Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Bildung eines Migrations- und Integrationsbeirats	Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Bildung eines Beirats für Migration und Integration
§ 2 Zusammensetzung	
Der Beirat besteht aus bis zu 33 Mitgliedern. 22 Mitglieder werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Satzung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittlbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu 11 Mitglieder können durch den Stadtrat in entsprechender Anwendung von § 45 Gemeindeordnung in den Beirat berufen werden.	Der Beirat besteht aus bis zu 33 Mitgliedern. 22 Mitglieder werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Satzung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittlbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu 11 Mitglieder können durch den Stadtrat in entsprechender Anwendung von § 45 Gemeindeordnung in den Beirat berufen werden. Die Mitgliedschaft der vom Stadtrat berufenen Mitglieder erlischt mit dem Widerruf der Bestellung durch den Stadtrat, spätestens jedoch mit Beginn der Wahlzeit des neu gewählten Beirats.
§ 5 Wahltag	
Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 62. Tag vor der Wahl bekanntzumachen. Die erste Wahl nach dieser Satzung findet am 08.11.2009 statt.	Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 52. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	
(1) Wahlberechtigt sind 1. alle ausländischen Einwohner und 2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit	(1) Wahlberechtigt sind 1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner, 2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

<p>erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen.</p> <p>(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Absatzes 1 sowie alle Bürger der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des KWG entsprechend.</p>	<p>a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,</p> <p>b) durch Einbürgerung</p> <p>c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder</p> <p>d) nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz erfüllen.</p> <p>(2) Wählbar sind alle Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>
<p>§ 7 Wahlorgane</p>	
<p>(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs Wahlberechtigten als Beisitzer. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 42. Tag vor der Wahl. Dabei berücksichtigt er die in der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretenen Nationalitäten angemessen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Er tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.</p>	<p>(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs Wahlberechtigten als Beisitzer. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft die Mitglieder des Wahl-ausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Dabei berücksichtigt er die in der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretenen Nationalitäten angemessen. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 38. Tag vor dem festgelegten Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.</p>

§ 9 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigungen

<p>(1) Der Wahlleiter veranlasst für das Wahlgebiet - ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk - die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner aufzunehmen, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. § 11a KWO gilt entsprechend. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tag vor der Wahl, 12 Uhr, abzuschließen.</p>	<p>(1) Der Wahlleiter veranlasst für das Wahlgebiet – ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk – die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufgenommen. Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Personen werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum sechsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr schriftlich zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 52. Tag vor der Wahl. § 11a KWO gilt entsprechend. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO fortzuschreiben und am sechsten Tag vor der Wahl, 18 Uhr abzuschließen.</p>
<p>(2) Wird die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten spätestens am 35. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat sie an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.</p>	<p>(2) Wird die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat sie an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.</p>
<p>(3) Wird die Wahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 35. Tag vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 35. Tag vor der Wahl bis zwei Tage vor der Wahl bis 12 Uhr zu erteilen.</p>	<p>(3) Wird die Wahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 2) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl bis zum sechsten Tag vor dem festgelegten Wahltermin bis 18 Uhr zu erteilen.</p>

§ 10 Wahlvorschläge

<p>(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 62. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein einzureichen sind.</p> <p>(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale (Beruf oder Stand oder Alter) zu benennen, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich sind.</p> <p>(4) Die eingereichten Wahlvorschläge sind mit 40 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten zu versehen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dürfen diese Unterschriften nicht leisten.</p>	<p>(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 52. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein einzureichen sind.</p> <p>(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale (Beruf oder Stand oder Alter) zu benennen, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich sind.</p> <p>(4) Die eingereichten Wahlvorschläge sind mit 40 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten zu versehen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.</p>
--	---

§ 11 Durchführung der Wahl

<p>(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Des Weiteren bestimmt er die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag Die Entscheidungen sind spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.</p>	<p>(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Des Weiteren bestimmt er die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Wird die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss auch, wann am eigentlichen Tag der Wahl mit der Auszählung begonnen</p>
---	--

<p>(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.</p>	<p>wird und somit auch darüber, bis wann die Wahlbriefe (Briefwahlunterlagen) spätestens bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein eingehen müssen.</p> <p>(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt, ist dies spätestens am 34. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.</p>
--	---